



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Rasmus Andresen, Bündnis 90 / Die Grünen

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Lehrbeauftragte an Hochschulen in Schleswig-Holstein

1. Wie viele Lehraufträge werden im Wintersemester 2009/10 an Hochschulen in Schleswig-Holstein von Lehrbeauftragten wahrgenommen? Welchen prozentualen Anteil an der Lehre an Hochschulen in Schleswig-Holstein leisten die Lehrbeauftragten damit? Wie hat sich die Zahl der Lehrbeauftragten und ihrer Lehraufträge seit der Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge entwickelt? (Mit Bitte um Aufschlüsselung je Hochschule.) Wie beurteilt die Landesregierung den Einsatz der Lehrbeauftragten?

Zur Ergänzung des Lehrangebots, an künstlerischen Hochschulen auch zur Sicherung des Lehrangebots in einem Fach, sind Lehraufträge ein wichtiger Bestandteil der Lehre. Sie sind darüber hinaus zwingend erforderlich, um flexibel zeitlich befristet Engpässe oder zusätzlichen Bedarf in der Lehre abdecken zu können. Die Anzahl der Lehraufträge sowie der prozentuale Anteil der Lehraufträge an der Lehre der jeweiligen Hochschule ergeben sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht. Die Zahl der Lehrbeauftragten hat sich durch die Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge nicht verändert.

Hochschule	Anzahl der Lehraufträge	Prozentanteil an der Lehre
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	365	12,55 %
Universität zu Lübeck	18	6,90 %
Universität Flensburg	257	29,50 %
FH Kiel	285	30,00 %
FH Lübeck	141	26,90 %
FH Flensburg	352	23,00 %
FH Westküste	57	19,00 %
Musikhochschule Lübeck	138	54,70 %
Muthesius Kunsthochschule	63	27,50 %

2. Wie werden die Lehrbeauftragten vergütet? Welche Stundensätze erhalten sie (mindestens, maximal, im Durchschnitt)? Wie stellt sich die durchschnittliche Lohnentwicklung der Lehrbeauftragten in den vergangenen 5 Jahren dar? Sind Anpassungen an die allgemeine Lohnentwicklung geplant? Wenn ja, in welcher Form? Hält die Landesregierung die aktuelle Vergütung der Lehrbeauftragten in Schleswig-Holstein für angemessen?

Die Höhe der Vergütung von Lehraufträgen richtet sich nach den in den Richtlinien über Lehraufträge an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (Lehrauftragsrichtlinien –LAR- veröffentlicht im NBI.MBWFK. Schl.-H. S. 288, geändert durch Erlass vom 26.2.2003 – veröffentlicht im NBI.MBWFK.Schl.-H. 2003 S.59) festgelegten Vergütungssätzen. Da die Richtlinien Bandbreiten in der Vergütung zulassen und im Übrigen in besonderen Fällen die Vergütungssätze um 20 % überschritten werden können, haben die Hochschulen im Rahmen ihres Globalbudgets die Möglichkeit, angemessene Vergütungen zu vereinbaren. Eine Änderung der Vergütungssätze ist nicht geplant.

3. Aus welchen Mitteln werden diese Lehraufträge in der Regel bezahlt?

Die Hochschulen finanzieren die Lehraufträge aus dem Globalbudget.

4. Welche Vertragsdauern werden in der Regel vergeben? Wie häufig werden Lehraufträge im Durchschnitt verlängert und welche Laufzeiten entstehen dadurch (im Durchschnitt und maximal)? Hält die Landesregierung die Anstellungssituation der Lehrbeauftragten für angemessen?

Lehraufträge werden entsprechend dem Bedarf in der Regel für ein Semester vergeben. Vor jedem Semester findet eine erneute Bedarfsermittlung statt. Je nach Hochschule und Bedarf werden die Lehraufträge überwiegend für 2 bis 8 Anschlusssemester erneut vergeben. In einigen Ergänzungsangeboten, wie Sprachen oder künstlerischen Basisangeboten an Kunsthochschulen, stehen nebenberuflich tätige Lehrbeauftragte auch darüber hinaus zur Verfügung.

5. In welchen Gremien innerhalb der Hochschulen sind Lehrbeauftragte vertreten? Welche Vertretungsmöglichkeit gegenüber ihrem Arbeitgeber haben Lehrbeauftragte? Beurteilt die Landesregierung die Vertretungsmöglichkeit der Lehrbeauftragten gegenüber ihrem Arbeitgeber als ausreichend?

Lehrbeauftragte sind gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 HSG Mitglieder in der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, soweit sie sich länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an der Lehre der Hochschule beteiligen. Sie haben daher insoweit grundsätzlich dieselben Rechte wie alle anderen Mitglieder der Hochschule und können sich in allen Gremien, in denen Mitglieder der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes vertreten sind, beteiligen.

Lehrbeauftragte stehen gem. § 3 Abs. 1 der Lehrauftragsrichtlinien (LAR) in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule. Sie nehmen ihre Aufgaben gemäß § 3 Abs. 4 LAR selbständig wahr; die Hochschule nimmt daher nicht die rechtliche Stellung eines Arbeitgebers ein.